

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 7. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2024)

zum Thema:

Wurden die sichergestellten Immobilien der organisierten Kriminalität für das Gemeinwohl genutzt?

und **Antwort** vom 19. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2024)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 518
vom 7. März 2024

über Wurden die sichergestellten Immobilien der organisierten Kriminalität für das Gemeinwohl genutzt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele und welche Immobilien, die im Zusammenhang mit Ermittlungen der Staatsanwaltschaft eingezogen wurden, wurden nach Beschluss des Abgeordnetenhauses auf Drs.: 18/1876 und der darauf fußenden Bekanntmachung über das „Absehen von der Verwertung von eingezogenen Immobilien in Abweichung von § 63 StVollstrO (Strafvollstreckungsordnung)“ seit deren Inkrafttreten nicht verwertet (bitte aufschlüsseln nach Liegenschaftsadresse, Art und Größe der Immobilien sowie ggf. Angabe der Anzahl der Wohneinheiten)?

Zu 1.: Bei zwei rechtskräftig eingezogenen Grundstücken mit Wohnhaus und Freiflächen in Alt-Buckow 35 und 37, 10397 Berlin, wurde entsprechend der zitierten Bekanntmachung von der Verwertung abgesehen.

2. Wie viele und welche Immobilien, die im Zusammenhang mit Ermittlungen der Staatsanwaltschaft eingezogen wurden, wurden nach Beschluss des Abgeordnetenhauses auf Drs.: 18/1876 und der darauf fußenden Bekanntmachung über das „Absehen von der Verwertung von eingezogenen Immobilien in Abweichung von § 63 StVollstrO (Strafvollstreckungsordnung)“ seit deren Inkrafttreten demgegenüber verwertet (bitte aufschlüsseln nach Liegenschaftsadresse, Art und Größe der Immobilien sowie ggf. Angabe der Anzahl der Wohneinheiten)? Falls ja, aus welchen Gründen kam es zu Verwertungen mit jeweils welchen kassenwirksamen Einnahmen?

Zu 2.: Seit dem Inkrafttreten der zitierten Bekanntmachung wurden keine Immobilien, die im Zusammenhang mit Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin eingezogen wurden, verwertet.

3. Welchen ggf. geschätzten Wert hatten die vorbezeichneten nicht verwerteten Immobilien im Zeitpunkt der Einziehung und welchen ggf. geschätzten Verkehrswert haben sie aktuell?

Zu 3.: Erkenntnisse zum Verkehrswert der Grundstücke im Zeitpunkt der Sicherung der Immobilien durch die Staatsanwaltschaft Berlin liegen nicht vor. Gleiches gilt für den aktuellen Verkehrswert. Eine Schätzung ist wegen der formalen Aspekte der einschlägigen gesetzlichen Grundlage (ImmoWertV) nicht leistbar, eine „Markteinschätzung“ eher subjektiv und wäre somit mit Fehlern behaftet.

4. Wer war zum Zeitpunkt der Einziehung Eigentümer der vorbezeichneten nicht verwerteten Immobilien und wer ist es aktuell und durch wen werden insbesondere die vermieteten Liegenschaften verwaltet?

Zu 4.: Für das Objekt Alt-Buckow 35 und 37 war im Jahr 2020 als Eigentümer J. R. im Grundbuch eingetragen. Nach rechtskräftiger Einziehung der Immobilien wurde das Land Berlin am 21.12.2020 im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Seitdem verwaltet das Bezirksamt Neukölln die Immobilien.

Berlin, den 19. März 2024

In Vertretung
Dr. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz